



Kindertagesgebührensatzung der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah in Niedenstein Stand 1. August 2021

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah in Niedenstein haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden und in der Krippengruppe „Marienkäfer“ ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je angefangenen Kalendermonat für Krippenkinder – Kinder ab dem 10. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
 1. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr) **179,00 Euro,**
 2. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr) **268,00 Euro,**
 3. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr) **322,00 Euro,**
 4. Frühbetreuung zubuchbar (Montag – Freitag 7.00 – 7.30 Uhr) **17,90 Euro**
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt je angefangenen Kalendermonat für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum

Schuleintritt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 12.30 Uhr)
(freigestellter Kostenbeitrag in Höhe von 121,00 EURO) | ohne Kostenbeitrag, |
| 2. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 15.00 Uhr)
(freigestellter Kostenbeitrag in Höhe von 145,20 EURO) | 36,00 Euro, |
| 3. Betreuung (Montag – Freitag 7.30 – 16.30 Uhr)
(freigestellter Kostenbeitrag in Höhe von 145,20 EURO) | 72,00 Euro, |
| 4. Frühbetreuung | |
| a) zubuchbar zu 1.
(Montag – Freitag 7.00 – 7.30 Uhr) | ohne Kostenbeitrag, |
| b) zubuchbar zu 2. und 3.
(Montag – Freitag 7.00 – 7.30 Uhr) | 12,10 Euro, |
- (3) Die Gebühren reduzieren sich ab dem Monat, der auf den 3. Geburtstag des Kindes folgt.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten (halb-, dreiviertel- und ganztags) ist frühestens nach zwei Monaten möglich. Der Wechsel ist bis zum Ende des Vormonats anzuzeigen.
- (5) Wird ein Kind außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit jedoch innerhalb der Betriebszeiten abgeholt wird, ist eine Gebühr von **6,30 Euro** pro angefangene Stunde fällig. Trifft dies mehr als zweimal pro Monat zu, ist die nächst höherer Betreuungsstufe im Folgemonat zu buchen.
- Die Überziehungsgebühren bei einer Abholung außerhalb der Betriebszeiten (derzeit nach 16.30 Uhr) belaufen sich ab dem auf **15,80 Euro** pro angefangene Viertelstunde. Die Überziehung wird von Eltern und dem Personal gegengezeichnet.
- (6) Für alle Kinder wird eine monatliche Bastelgebühr von 1 Euro erhoben.
- (7) Für die Eingewöhnung von Kindern wird im Monat der Aufnahme in die Kindertagesstätte kein Kostenbeitrag erhoben. Danach ist der Kostenbeitrag entsprechend der gebuchten Betreuungszeit zu entrichten**

§ 3

Befreiung von Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Niedenstein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich

gebucht wurde,

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah Niedenstein betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 80 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird 60 % Kostenbeitrag erhoben.

(2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt pro Mittagessen ist festgesetzt auf:

3,10 € täglich

Das Getränkegeld wird festgesetzt auf 2 € monatlich pro Kind.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden durch das Kirchenkreisamt Schwalm-Eder eingezogen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Gemeinschaftsveranstaltung, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Niedenstein besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Kopplung an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft, die am 22. Juni 2021 die dritte Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Stadt Niedenstein über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niedenstein beschlossen hat. Sie tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartengebührensatzung außer Kraft.

Die rückwirkende Erhöhung ab August wird gestaffelt bis Ende 2021.

Diese

Niedenstein, den 8.9.2021

DER KIRCHENVORSTAND DER „EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE
NIEDENSTEIN-WICHDORF“

(Vorsitzender Pfarrer Johannes Böttner)

(weiteres Mitglied)